

Straftaten gegen die Rechtspflege bzw. das Vertrauen in sie

Lösungshinweise Fall 1 (nach BGHSt. 7, 147)

A. Strafbarkeit des Z gem. § 154 I

I. Als Zeuge oder Sachverständiger (nicht Angeklagter oder Partei im Zivilprozess!) (+)

II. Vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle (+)

III. Problem: Falschheit der Aussage?

- Subjektive Theorie: Aussage ist falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild des Täters abweicht; entscheidend: Widerspruch zwischen Wort und Wissen; hier (-), da sich die Aussage des Z mit dessen Vorstellungsbild deckt.
 - ⊕ Das Recht darf nichts Unmögliches verlangen: Die Aussageperson kann stets nur ein durch die menschliche Unvollkommenheit beeinflusstes Vorstellungsbild wiedergeben, nicht aber die objektive Wirklichkeit.
 - ⊕ Nur eigene Vorstellung ist vom Zeugen abfragbar, nicht die objektive Wirklichkeit.
 - ⊕ Gem. § 64 I StPO ist „nur“ zu schwören, „nach bestem Wissen“ die Wahrheit gesagt zu haben.
 - ⊖ Subjektive Theorie ist nicht so täterfreundlich, wie sie sich häufig darstellt. Sie führt zur Vollendungsstrafbarkeit, wenn der Täter objektiv Wahres in der Annahme aussagt, es sei unrichtig, während die objektive Theorie einen (bei §§ 153, 156 StGB straflosen) untauglichen Versuch annimmt.
 - ⊖ Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erscheint es nicht stimmig, denjenigen wegen vollendeter Falschaussage zu bestrafen, der etwas objektiv Wahres in der Annahme aussagt, es sei unrichtig.
 - ⊖ Ansatz mit § 160 I StGB unvereinbar, da die Norm voraussetzt, dass auch die Aussage des verleiteten Gutgläubigen falsch sein kann.
 - ⊖ Subjektive Theorie geht von einer veralteten Anschauung der Aussagedelikte als Verstoß gegen inneren Anstand, Moral und Treu und Glauben aus.
- Pflichttheorie: Aussage ist falsch, wenn sie nicht pflichtgemäß ist, d.h. die Aussageperson nicht nach kritischer Prüfung ihres Erinnerungsvermögens ein Vorstellungsbild mit allen ihr ernst erscheinenden Vorbehalten wiedergibt; entscheidend: Widerspruch zwischen Wort und pflichtgemäßem Wissen; hier (+), da Z bei pflichtgemäßer Prüfung bei etwas mehr Überlegen seinen Irrtum hätte bemerken müssen.
 - ⊕ Nur eine pflichtgemäße Aussage ist geeignete Grundlage der richterlichen Beweiswürdigung.

- ⊕ Nach der objektiven Theorie müsste der Zeuge vor seiner Aussage die Wahrheit erforschen, dies ist aber Aufgabe des Gerichts.
- ⊕ Nach der subjektiven Theorie müsste der Zeuge nur sagen, was ihm im Augenblick der Aussage bewusst ist. Weitere Fragen des Gerichts zur Aufklärung würden nicht zur Erfüllung seiner Pflicht gehören.
- ⊖ Wortlaut der Norm verlangt eine falsche, nicht eine pflichtwidrige Aussage.
- ⊖ Wortlaut des § 161 I StGB zeigt, dass es auch solche falschen (beeideten) Aussagen geben muss, die nicht fahrlässig, d.h. sorgfaltspflichtwidrig, begangen wurden.
- Objektive Theorie: Aussage ist falsch, wenn ihr Inhalt mit dem wirklichen Geschehen nicht übereinstimmt; entscheidend: Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit; hier (+), da nicht der A, sondern der B tatsächlich am Tatort war.
 - ⊕ Nur die objektive Theorie ist mit §§ 160 I, 161 I StGB vereinbar.
 - ⊕ Nur die objektive Theorie ist mit dem geschützten Rechtsgut vereinbar.
 - ⊕ Objektive Theorie verlangt letztlich auch nichts Unmögliches, da Strafbarkeit nur gegeben, wenn bezüglich Falschheit der Aussage auch Vorsatz des Aussagenden gegeben.

IV. Kein Vorsatz des Z hinsichtlich der Falschheit seiner Aussage.

V. Ergebnis: § 154 I (-)

Abwandlung:

- Subjektive Theorie: falsche Aussage, § 154 (+)
- Objektive Theorie: keine falsche Aussage, aber Versuch §§ 154, 22 (+)
- Pflichttheorie: falsche Aussage, § 154 (+)

Lösungshinweise Fall 2 (nach BGHSt. 8, 301)

Aussage in der ersten Instanz

Strafbarkeit des A gem. § 153

I. Als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle falsch aussagen (+)

II. Problem: Vollendete uneidliche Aussage? Die Tat ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn der Aussagende seine Bekundung beendet hat, von dem Verfahrensbeteiligten keine Fragen mehr an ihn gerichtet werden und der vernehmende Richter in endgültiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass er von dem Zeugen oder Sachverständigen keine weiteren Angaben zum Vernehmungsgegenstand erwartet.

Berichtigt der Zeuge bis zu diesem Zeitpunkt die unwahre Aussage, so ist das Vergehen nach § 153 nicht vollendet. Der Versuch ist nicht strafbar. Nach diesem Zeitpunkt hat die Berichtigung nur die Folge, dass § 158 anwendbar ist.

III. Ergebnis: § 153 (+)

Aussage in der zweiten Instanz

A. Strafbarkeit des A gem. § 154 I

I. Vor Gericht oder einer anderen zur Eidesabnahme zuständigen Stelle vorsätzlich falsch schwören. Bei Zeugen auch Angaben zur Person (§ 68 StPO) davon erfasst.

II. Zuständige Stelle in doppelter Hinsicht:

- Allgemeine Zuständigkeit zur eidlichen Vernehmung.
- Eid in dem betreffenden Verfahren zulässig.

Nicht zuständig daher: Staatsanwalt (§ 161 a Abs. 1 S. 3 StPO), Referendar (§ 10 GVG), Rechtspfleger (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 RPfG).

III. Vollendet mit Durchführung der Vereidigung. Der versuchte Meineid beginnt nicht schon mit der Falschaussage, sondern erst mit dem Beginn der Eidesleistung.

IV. Hier: Falsche Aussage in zweiter Instanz wiederholt und im Anschluss daran beschworen. Da diese Vernehmung vor der Eidesleistung abgeschlossen war, liegt erneuter Verstoß gegen § 153 vor, der aber zum nachfolgenden Meineid subsidiär ist, so dass Bestrafung allein aus § 154 erfolgt (BGHSt. 8, 301, 310 ff.).

V. Strafzumessung: Eventuell § 157, wenn A die Aussage in der zweiten Instanz nur beschworen hat, um nicht wegen seiner Falschaussage in der ersten Instanz bestraft zu werden. § 157 ist aber nicht bei Meineid zur Verdeckung einer uneidlichen Falschaussage in derselben Instanz anwendbar, da dann

wegen tatbestandlicher Einheit mit dem Meineid keine vorausgegangene selbständige Straftat vorliegt (BGHSt. 8, 301, 318 ff.).

B. Konkurrenzen:

§ 153 in der ersten Instanz und § 154 in der zweiten Instanz stehen in Tatmehrheit.

Lösungshinweise Fall 3 (nach BGHSt. 24, 38)

A. Strafbarkeit des Z gem. § 153

I. Aussage gegenüber Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle? (-), da Polizei nicht zur Abnahme von Eiden befugt (arg. § 163 III 1 StPO).

II. Ergebnis: § 153 (-)

B. Strafbarkeit des A gem. § 159

I. Ob in dieser Konstellation eine strafbare versuchte Anstiftung zur Falschaussage vorliegt, ist umstritten:

- Die Rspr. (BGHSt. 24, 38, 39 f.) lässt die Strafbarkeit des Anstifters gem. § 159 I entfallen, wenn die Aufforderung von vornherein objektiv nur einen untauglichen Versuch begründen kann.
 - ⊕ Einschränkung mildert den Wertungswiderspruch ab, dass die eine Falschaussage versuchende Aussageperson straflos, der dazu Anstiftende hingegen strafbar ist.
 - ⊕ Dem von vornherein untauglichen Versuch fehlt die Gefährlichkeit für die Rechtspflege.
- Die h.L. lehnt die Einschränkung jedoch ab.
 - ⊕ § 159 I dehnt lediglich den Anwendungsbereich des § 30 I aus, der herkömmlich den tauglichen wie den untauglichen Versuch erfasst.
 - ⊕ Auch in anderen Fällen wird der genannte Widerspruch nicht zum Anlass genommen, das gesetzliche Ergebnis zu korrigieren.
- Auf die insb. von der Rspr. vertretene Einschränkung kommt es in dieser Konstellation indes dann nicht an, wenn man in der Falschaussage vor einer unzuständigen Stelle ein Wahndelikt sieht. Denn dann stellt sich auch eine Anstiftung dazu als strafloses Wahndelikt dar. Zu diesem Ergebnis würde die h.L. hier gelangen. Sie geht von einem tatbestandslosen Wahndelikt aus, da der Gesetzgeber, der derartige Stellen gerade aus dem Anwendungsbereich der §§ 153 ff. herausgenommen hat, eben kein Interesse an deren (strafrechtlichen) Schutz habe. Auch der Umstand, dass sich der Täter in diesem Fall nicht auf tatsächlicher (er weiß etwa, dass die ihm gegenüberstehende Person ein Staatsanwalt ist), sondern auf rechtlicher Ebene irrt (er verkennt, dass das Recht dem Staatsanwalt nicht die Befugnis zuspricht, Eide abzunehmen), spricht für die Annahme eines Wahndelikts als umgekehrten Verbotsirrtum.

II. Ergebnis: § 159 (-)

Lösungshinweise Fall 4 (angelehnt an BGH NSTz 1993, 489)**A. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 26 I (+)****B. Strafbarkeit des A gem. §§ 154 I, 26 I**

(-), kein Vorsatz bzgl. des Meineids als Haupttat.

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 154 I, 27 I, 13 I

I. Beihilfe durch Unterlassen der Einwirkung auf Z in der Verhandlungspause, nunmehr wahrheitsgemäß auszusagen, bzw. Unterlassen der Aufklärung der Wahrheit? Voraussetzung ist eine Garantenstellung des A:

- Überwachergarantenpflicht zur Hinderung des Ehepartners an Straftaten (-); eng persönlich Verbundene müssen einander vor ihnen drohenden Gefahren schützen, nicht aber von dem anderen ausgehende Gefahren abwenden, solange der Handelnde voll eigenverantwortlich handelt.
- Aufklärungspflicht aus der Wahrheitsverpflichtung des § 138 ZPO?
 - ⊕ Wahrheitspflicht der Parteien drängt auf eine Pflicht zum Handeln bei unwahrer Aussage der Aussageperson.
 - ⊖ § 138 ZPO enthält nur eine Verpflichtung für das eigene Prozessverhalten der Partei, nicht aber für Dritte.
 - ⊖ Bzgl. Strafprozess: § 138 ZPO gilt im Strafprozess ohnehin nicht.
 - ⊖ Bzgl. Strafprozess: Allgemeine Aufklärungspflicht im Strafprozess würde in Konflikt mit dem nemo tenetur- Grundsatz geraten.
- Herrschend wird eine Ingerenzgarantenstellung bereits dann angenommen, wenn der Prozessbeteiligte die Aussageperson in eine dem Prozess nicht mehr eigentümliche – prozessinadäquate – Gefahr der Falschaussage gebracht hat.
 - ⊖ Formel ist zu unbestimmt und befördert die Rechtsunsicherheit; bezeichnenderweise hat die Rspr. bereits bei der Intensivierung eines außerehelichen Verhältnisses nach Benennung der Geliebten als Zeugin eine prozessinadäquate Gefahr bejaht.
- Etwas enger ist die Ansicht, die eine Ingerenzgarantenstellung nur bei pflichtwidrigem Vorverhalten annimmt.
- Teilweise wird eine Garantenstellung von Angeklagten zumindest im Strafprozess vollumfänglich abgelehnt.
 - ⊕ Es ist widersprüchlich, dem Angeklagten die Benennung eines Zeugen zu gestatten, auch wenn er von diesem eine Falschaussage erwartet, bei einem ungestörten Fortgang des Geschehens aber eine Unterlassungsstrafbarkeit zu konstruieren.

- ⊕ Eine Aufklärung der Falschaussage ist dem Täter im Hinblick auf den Grundsatz von nemo tenetur stets unzumutbar.
- ⊕ Die Aussageperson handelt voll eigenverantwortlich, sodass der Angeklagte nicht zur Aufsicht über sie berufen ist.

II. Ergebnis: §§ 154 I, 27 I, 13 I nach h.M. (+), § 157 kommt nicht in Betracht, da Tateinheit.

Lösungshinweise Fall 5

Erster Tatkomplex: Die Vereinbarung zwischen A und Z

A. Strafbarkeit des Z gem. §§ 30 II, 154 I

(+); Z hat sich gegenüber A zur Begehung des Verbrechens Meineid bereit erklärt.

B. Strafbarkeit des Z gem. §§ 258 I, IV, 22

(-); Absprache begründet noch kein unmittelbares Ansetzen.

Zweiter Tatkomplex: Die erstinstanzliche Aussage des Z

A. Strafbarkeit des Z gem. § 258 I

(+), da bereits eine nicht unerhebliche Verurteilungsverzögerung durch erstinstanzlichen Freispruch genügt.

B. Strafbarkeit des Z gem. § 153 (+)

C. Strafbarkeit des Z gem. § 154

I. Problem: Möglicherweise Vereidigungsverbot des Z gem. § 60 Nr. 2 StPO?

- §§ 258 I, IV, 22 bzgl. der verfahrensgegenständlichen Tat beim Sichbereiterklären zwischen A und Z (-); vgl. oben.
- § 258 I bzgl. der verfahrensgegenständlichen Tat durch die vorangegangene falsche uneidliche Aussage? An sich (+), aber die in der Falschaussage liegende Strafvereitelung muss für § 60 Nr. 2 StPO außer Betracht bleiben, da sonst jede uneidliche Falschaussage zugunsten des Angeklagten ein Vereidigungsverbot nach sich ziehen würde.
- §§ 30 II, 154 I sind in § 60 Nr. 2 StPO nicht als relevante Tat benannt. Fraglich ist aber, ob § 60 Nr. 2 StPO analog anzuwenden ist.
 - ⊕ § 60 Nr. 2 StPO will vermeiden, dass die Aussageperson in die Zwangslage gerät, entweder einen falschen Eid zu leisten oder eine eigene Straftat offenzulegen. Auch im Fall des vereinbarten Meineids besteht eine vergleichbare Zwangslage, da Z nicht ausschließen kann, dass er bei wahrheitsgemäßer Aussage und dadurch bedingter „Aufkündigung“ der Abrede von dem enttäuschten A wegen § 30 II belastet wird. Insoweit kann sich Z auch hier durch wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt sehen.
 - ⊖ Die wahrheitsgemäße Aussage unter Eid zur verfahrensgegenständlichen Tat birgt nicht notwendig die Gefahr der Aufdeckung der Tat nach § 30 II.

- ⊖ In Wirklichkeit besteht keine vergleichbare Zwangslage: Während sich im Fall des § 60 Nr. 2 StPO die Aussageperson bei wahrheitsgemäßer Aussage selbst eines strafbaren Verhaltens bezichtigen müsste, würde der Täter der §§ 30 II, 154 I dadurch gem. § 31 I Nr. 2 gerade Straffreiheit erlangen.

II. Ergebnis daher: § 154 I infolge ordnungsgemäßer Vereidigung (+)

Dritter Tatkomplex: Die zweitinstanzliche Aussage des Z

A. Strafbarkeit des Z gem. § 154 I

I. Vereidigungsverbot des Z gem. § 60 Nr. 2 StPO (+), da erstinstanzliche Falschaussage eine Strafvereitelung bzgl. der verfahrensgegenständlichen Tat darstellt. Darauf, ob ein wirklicher Verdacht seitens des Gerichts zum Zeitpunkt der Abnahme des Eides vorlag, kommt es nicht an. Der Grund für § 60 Nr. 2 StPO im Zusammenhang mit § 154 ist in der besonderen Zwangslage zu sehen, in der sich der Aussagende befindet, der sich entscheiden müsste zwischen dem Aufdecken einer eigenen Straftat und dem Drohen der hohen Strafe des § 154. Diese Zwangslage besteht unabhängig von einem aktuellen Tatverdacht.

Welche Auswirkungen hat die prozessordnungswidrige Vereidigung auf die Strafbarkeit gem. § 154 I?

- Teilweise wird die Tatbestandsmäßigkeit verneint; in Betracht kommt dann nur eine Bestrafung nach § 153 StGB.
 - ⊕ Prozessual unverwertbare Aussagen können bei der durch §§ 153 ff. StGB geschützten gerichtlichen Wahrheitsfindung ohnehin nicht berücksichtigt werden.
- Nach h.M. hindert die Prozessordnungswidrigkeit des Eides die Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf § 154 I StGB nicht, wenn die wesentlichen Förmlichkeiten (§§ 64 – 67 StPO; 481 ff. ZPO) eingehalten wurden.
 - ⊕ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine eigentlich unverwertbare Aussage im Einzelfall doch zur Entscheidungsgrundlage gemacht wird, weil der Verfahrensverstoß dem Gericht verborgen bleibt.
 - ⊕ Angemessene Berücksichtigung der Prozessordnungswidrigkeit im Strafmaß (insb. durch § 154 II StGB) möglich.

II. Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB (-), da Gefahrhinnahme infolge Selbstverschuldetheit zumutbar (§ 35 I 2 StGB).

III. Strafmilderung gem. § 157 I StGB (+), wenn Z handelte, um einer Strafverfolgung wegen des erstinstanzlichen Meineids zu entgehen.

IV. Ergebnis: § 154 I (+)

B. Strafbarkeit des Z gem. § 258

(-); persönlicher Strafausschließungsgrund gem. § 258 V.

Lösungshinweise Fall 6

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 26 I

I. A ging davon aus, dass Z unvorsätzlich falsch aussagen würde, sodass grds. kein Vorsatz bezüglich einer vorsätzlichen Falschaussage des Z vorliegt.

II. Möglicherweise kann ein diesbezüglicher Vorsatz aber deshalb bejaht werden, weil der Vorsatz, Z zur Falschaussage anzustiften, als Minus im weitergehenden Vorsatz, ihn in quasi-mittelbartäterschaftlicher Weise zur Falschaussage auszunutzen, enthalten ist. Neben grundsätzlichen Zweifeln am Plus-Minus-Verhältnis von Täter- und Teilnehmervorsatz (auch aliud-Verhältnis denkbar), spricht gegen diese Überlegung hier aber entscheidend der Strafrahenvergleich von §§ 153, 26 (drei Monate bis fünf Jahre) und § 160 I (bis zu sechs Monate). Bei Annahme eines Plus-Minus-Verhältnisses könnte A bei bloßem Anstreben von § 160 I also härter bestraft werden, als bei dessen objektiver Verwirklichung.

III. Ergebnis: §§ 153, 26 I (-)

B. Strafbarkeit des A gem. § 160

I. Fraglich ist, ob § 160 diese Konstellation, in der der Hintermann A glaubt einen gutgläubigen zu verleiten, der sich in Wahrheit jedoch der Falschheit seiner Aussage bewusst ist.

- Teilweise wird in § 160 I ein spezieller Fall der mittelbaren Täterschaft gesehen, der bei Bösgläubigkeit des verleiteten Werkzeugs nicht vorliegt. Danach wäre A nur wegen Versuchs gem. §§ 160 II, 22 zu bestrafen.
 - ⊕ § 160 hat eine Ergänzungsfunktion und dient allein dazu, Fälle der mittelbaren Täterschaft zu erfassen, die sonst wegen des Eigenhändigkeitscharakters der Aussagedelikte ausgeschlossen wären.
 - ⊕ Der Wortlaut spricht nicht vom (vorsätzlichen) „Meineid“, sondern vom Ableisten eines „falschen Eides“.
- Herrschend wird eine Strafbarkeit des A wegen vollendeter Verleitung zur Falschaussage gem. § 160 I bejaht.
 - ⊕ Dem Wortlaut des Tatbestands lässt sich das Erfordernis unvorsätzlichen Handelns der Aussageperson nicht entnehmen; das Gesetz spricht lediglich von „verleiten“.
 - ⊕ Die Mindermeinung führt zum wertungswidersprüchlichen Ergebnis, dass der eine vorsätzliche Tat Verursachende (nach §§ 160 II, 22) milder bestraft werden könnte, als der eine unvorsätzliche Tat Verursachende (gem. § 160 I).
 - ⊕ Die Strafbarkeit kann nicht von der Gut- oder Bösgläubigkeit der Aussageperson abhängen, da der Verleitende sein Ziel, die Rechtspflege zu gefährden, in beiden Fällen erreicht.

II. Ergebnis: § 160 nach h.M. (+)

Lösungshinweise Fall 7 (nach OLG Düsseldorf NJW 1992, 1119)

A. Strafbarkeit des A gem. § 315c I Nr. 1 lit. a, III Nr. 2 (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 142 (+)

C. Strafbarkeit des A gem. § 316 (+)

D. Strafbarkeit des A gem. § 164

I. Geschützte Rechtsgüter: Nach h.M. doppelte alternative Schutzrichtung.

- Schutz der inländischen staatlichen Rechtspflege vor ungerechtfertigter Beanspruchung und Irreführung der Verfolgungsbehörden.
- Schutz des Einzelnen vor ungerechtfertigter staatlicher Verfolgung.

Auch im Falle einer Einwilligung des Verdächtigen greift § 164 ein, weil die Einwilligung den Angriff auf die Rechtspflege nicht legitimieren kann.

Bei einer gegen einen Deutschen gerichteten Falschbeschuldigung im Ausland eröffnet die individuelle Betroffenheit die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gem. § 7.

II. Problem: Zulässiges Verteidigungsverhalten? Unstreitig, dass ein die Tat wahrheitswidrig leugnender Beschuldiger sich auch dann noch im Rahmen zulässigen Verteidigungsverhaltens hält und nicht wegen falscher Verdächtigung strafbar ist, wenn nach Lage des Falles – wie hier – nur zwei Personen als Täter in Betracht kommen, das Bestreiten des einen also die Behauptung impliziert, der andere sei der Täter. Streitig aber, ob das auch gilt, wenn der Beschuldigte in einem solchen Fall über das bloße Bestreiten hinausgeht und die andere Person ausdrücklich der Tat bezichtigt. Während die frühere Rspr. den Tatbestand bejahte, lehnt die neuere Rspr. ihn inzwischen im Einklang mit der h.L. ab.: Der sich durch das straflose bloße Bestreiten in einem solchen Falle aus der Sachlage ergebende Tatverdacht gegen eine andere Person wird nicht dadurch weiter verstärkt, dass der Beschuldigte diese logische Folge seines Leugnens auch selbst ausspricht und die andere Person ausdrücklich der Täterschaft bezichtigt. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn zusätzliche, auf die Täterschaft des anderen hindeutende Tatsachen wahrheitswidrig behauptet werden oder die Beweislage zu seinem Nachteil verfälscht wird.

Bzgl. § 142 (-), da nur modifiziertes bestreiten. Bzgl. § 315c hat A jedoch über die Tatsache der Fahrunfähigkeit seiner Frau berichtet. Insofern können hier zusätzliche Tatsachen angenommen werden.

III. Ergebnis: § 164 wohl (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Begriff der Falschheit einer Aussage.*
- II. Begriff der Falschheit einer Aussage.*
- III. Auswirkungen von Prozessverstößen auf die Strafbarkeit.*
- IV. Grundlagen der Beteiligungslehre im Hinblick auf §§ 153 ff. StGB.*
- V. Irrtum über die Tatrolle: Verleiten eines vermeintlich Gutgläubigen bei § 160 StGB.*
- VI. Vereidigung eidesunmündiger Minderjähriger.*
- VII. Aufklärungspflichten Prozessbeteiligter.*